



WWA Donauwörth - Postfach 14 52 - 86604 Donauwörth

Büro für Stadtplanung
Zint & Häußler GmbH
Schützenstraße 32
89231 Neu-Ulm

Ihre Nachricht
24.07.2018

Unser Zeichen
1-4622-NU-21997/2018

Bearbeitung +49 (8282) 92-553
Gunther Wölfle
Gunther.Woelfle@wwa-don.bayern.de

Datum
21.08.2018

Gemeinde Holzheim, Bebauungsplan "Gewerbegebiet Holzheim West" mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Anlage(n):

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans erhalten Sie unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

Hinweise:

1 Hochwasser:

In etwa 140 m Entfernung östlicher Richtung verläuft die Leibi (Gewässer II. Ordnung). Es liegen im Bereich Holzheim keine Berechnungen für Überschwemmungsflächen der Leibi bei Hochwasserabflüssen vor. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest bei seltenen Hochwasserereignissen das geplante Gewerbegebiet von Überflutung betroffen ist.

Wir empfehlen, insbesondere auch aufgrund der voraussichtlichen Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, das Merkblatt DWA-M 533 „Hochwasserangepasstes



Planen und Bauen“ zur Beachtung durch die Bauherren und deren Planer in die Hinweise aufzunehmen.

2 Lagerung/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Lagerung, bzw. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen muss so erfolgen, dass eine Verunreinigung der Gewässer (Grund- und Oberflächenwasser) ausgeschlossen ist. Bei dem geplanten Gewerbegebiet ist dies besonders für eventuelle Hochwasserereignisse der Leibi wie auch für den Fall hoher Grundwasserstände zu beachten.

3 Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem geplanten Gewerbegebiet, über die Regenwasserkanalisation in den Vorfluter Leibi ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, sofern die Einleitung nicht genehmigungsfrei im Rahmen des Gemeingebrauchs und der zugehörigen technischen Regeln zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENNOG) erfolgt. Planunterlagen sind so rechtzeitig vor Erschließungsbeginn vorzulegen, dass vor Einleitungsbeginn das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt werden kann.

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden). Insbesondere trifft dies zu für Niederschlagswasser bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Gunther Wölfle
Baurat

Verteiler:
Landkreis Neu-Ulm mit der Bitte um Kenntnisnahme